

**Stellungnahme**  
**zu dem Gesetzentwurf des BMWA**  
**zur Bekämpfung des Missbrauchs von Mehrwertdiensternummern**  
**vom 04. Dezember 2002**

Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (BITKOM) vertritt 1.300 Unternehmen, davon gut 700 als Direktmitglieder mit ca. 120 Mrd. Euro Umsatz und mehr als 700.000 Beschäftigten.

BITKOM nimmt mit diesem Positionspapier Stellung zu dem Entwurf des BMWA für ein Gesetz zur Bekämpfung des Missbrauchs von Mehrwertdiensternummern, das dem Verband am 4. Dezember 2002 zur Kommentierung zugeleitet wurde.

BITKOM schließt dabei an seine Stellungnahme vom 29. November 2002 an, mit der die zunächst vorgelegten Konzeptvorschläge des BMWA zur Bekämpfung des Missbrauchs von Mehrwertdiensternummern kommentiert wurden.

**I. Artikel 1: Änderung des TKG**

**1. Einfügung eines § 43a TKG**

Die Zielsetzung einer Datenbank, mit deren Hilfe Verbraucher leichter die Anbieter von Mehrwertdiensternummern identifizieren können, wird noch einmal ausdrücklich begrüßt. Sie ist ein wirksames Mittel für mehr Transparenz und eine damit mögliche Bekämpfung von Missbrauch im Mehrwertdienstesektor.

Eine solche Datenbank sollte, wie schon in unserer Stellungnahme zu den Konzeptvorschlägen dargelegt, in jedem Fall bei der RegTP eingerichtet werden. Dies empfiehlt sich vor allem aus Sicht der Verbraucher. Die Regulierungsbehörde genießt nicht nur als staatliche Einrichtung ein besonderes Vertrauen im Verbraucheransehen, sondern kann auch als einzige eine zentrale Anlaufstelle für die notwendigen Auskünfte bieten. Dies erscheint geboten, um die Belastung für den Kunden zu minimieren und die Transparenz tatsächlich bestmöglich zu stärken. Dies gilt umso mehr mit Blick auf die Mehrwertdiensternummer, die einer Einzellizenzierung unterliegen und nicht weitergegeben werden können, da dort in jedem Fall die RegTP als Verwalterin der Nummern für Auskünfte über den jeweiligen Nummerninhaber zuständig wäre. Hier ist eine Konzentration in einer Hand anzustreben. Neben der Nutzerfreundlichkeit für die Endkunden spricht für eine Führung der gesamten Datenbank bei der RegTP auch, dass die Konzentration die kostengünstigste Lösung für alle Beteiligten darstellt. Erhöhte Aufwendungen bei Wechsel eines Nutzungsberechtigten zu einem anderen Netzbetreiber

werden vermieden; es reduziert sich zudem der Kontrollaufwand der RegTP maßgeblich, wenn sie nicht eine Vielzahl von unterschiedlichen Datenbanken bei verschiedenen Netzbetreibern überwachen muss.

Für die Finanzierung der Datenbank verweisen wir auf den Vorschlag aus unserer vorangegangenen Stellungnahme. Hier sollte keine allgemeine Umlage auf alle Netzbetreiber erfolgen, sondern es sollten die einzelnen Diensteanbieter, etwa über eine Lizenzierungsgebühr herangezogen werden.

Gesetzessystematisch ist zu hinterfragen, ob tatsächlich das TKG der richtige Ort für eine solche Regelung von Mehrwertdiensten ist, da hierbei definitionsgemäß neben den Telekommunikationsdienstleistungen auch telekommunikationsfremde Elemente in Form der vermittelten Inhalte bzw. der Bezahlung von Waren und sonstigen Dienstleistungen enthalten sind. Es wäre deshalb noch einmal zu prüfen, ob nicht die Regelung in einer separaten Verordnung oder auch im Teledienstegesetz erfolgen sollte.

#### a) Absatz 1

- Bei einer Positionierung der Regeln im TKG (wie auch in einem anderen formellen Gesetz) erscheint es aus rechtssystematischen Gründen angebracht, bei Einfügung eines neuen Paragraphen speziell zu Mehrwertdienstern dort diesen Begriff auch klar und eindeutig zu definieren. Der in der Begründung angesprochene Rückgriff auf die Definition in §13a TKV als untergesetzliche Norm kann mit Blick auf die Normenhierarchie nicht befriedigen.
- Dies würde überdies die Gelegenheit zu einer verbesserten abstrakten Definition von Mehrwertdienstern schaffen, wenn überhaupt an einer solchen abstrakten Definition festgehalten werden soll. Die bisherige Definition in § 13a TKV als „*Nummern, mittels derer neben Telekommunikationsdienstleistungen weitere Dienstleistungen angeboten werden*“ ist für eine praktikable und sachgerechte Abgrenzung nur eingeschränkt geeignet. Erfasst werden können auch solche Dienste, bei denen kein eigener Entgeltanteil zur Abgeltung einer TK-fremden Dienstleistung erhoben und ggf. an den eigentlichen Mehrwertdiensteanbieter weitergeleitet wird, sondern bei denen nur die Preisgestaltung berücksichtigt, dass durch Aufbau einer TK-Verbindung weitere Dienste in Anspruch genommen werden können. Dies gilt etwa für solche Internet-Zugangsvermittler, die über den reinen Internetzugang hinaus (als TK-Dienstleistung) auch nicht einzeln entgeltpflichtige Tele- und Mediendienste anbieten (z.B. T-Online, AOL etc.). Hier besteht das Risiko, dass sie unter die betreffende Definition subsumiert werden und damit den neuen Regelungen unterfallen, obwohl in diesem Bereich schon angesichts der geringen Preise keine Missbrauchsgefahr besteht, die Beschränkungen also unnötig und zum Teil sogar aus Kundensicht kontraproduktiv sind (z.B. Zwangstrennung eines Internet-Zugangs bei Nutzung eines üblichen Access Providers). Erfasst werden sollten nur Dienste, bei denen je Inanspruchnahme ein spezieller Anteil des Entgelts für die jeweilige Nutzung der TK-fremden Dienste berechnet wird.

Zusätzlich sollte durch eine Klarstellung gewährleistet werden, dass nur bei telekommunikationsfremden Zusatzdienstleistungen ein Mehrwertdienst vorliegt.

- Im Zusammenhang mit der Errichtung einer Datenbank, wie sie in dem neuen § 43a Abs. 1 TKV vorgesehen ist, erscheint eine abstrakte Definition insgesamt problematisch. Wie das Ministerium selbst in dem Gesetzentwurf verwirklicht und auch in der Begründung zutreffend ausführt, ist insoweit zwischen den einzeln lizenzierten und

nicht übertragbaren Rufnummern (z.B. 0900 oder 118xy) sowie jenen zu unterscheiden, die in Rufnummernblöcken zugeteilt wurden bzw. werden und dann weitergereicht werden können (insb. 0190). Nur bei letzteren besteht ein Bedarf für den Aufbau einer Datenbank, der einen nicht unerheblichen Aufwand verursacht. Für die einzeln lizenzierten Nummern liegen dem hingegen die notwendigen Informationen bereits bei der RegTP vor und können dort abgefragt werden. Aus Kundensicht wäre es dabei sicherlich eine Vereinfachung, wenn die vorhandenen Informationen über dieselbe Internet-Seite bzw. telefonisch über dieselbe Auskunftsnummer abgefragt werden könnten.

#### **b) Absatz 2**

Es wird begrüßt, dass die Datenbank allgemein öffentlich zugänglich gemacht wird. Hierdurch wird es schwarzen Schafen erschwert, unter Ausnutzung einer weitgehend anonymen Stellung Missbrauch zu betreiben. Die datenschutzrechtlichen Einschränkungen in § 89 Abs. 9 TKG und § 13 Abs. 2 TDSV sind sachgerecht.

Die Beschränkung der Rückwirkung der Datenbank – im Rahmen des Möglichen – auf nur 60 Tage erscheint im Sinne eines effektiven Verbraucherschutzes zu knapp bemessen. Angesichts dessen, dass in der Regel ein Monatszeitraum durch die Telefonrechnung abgedeckt wird und deren Erstellung und Versand auch noch einige Zeit in Anspruch nimmt, könnte die erforderliche Information über eine erstmals in der Rechnung erscheinende Mehrwertdienstverbindung vom Kunden nicht mehr zu erlangen sein, sofern er nicht unmittelbar nach Rechnungserhalt die Auskunft einholt. Vermieden werden muss auch, dass die Auskunftserlangung durch eine – im Rahmen des gesetzlich Zulässigen – spätere Rechnungserstellung vereitelt wird. Um hier Probleme zu vermeiden, schlagen wir vor, die Frist auf die Dauer der gesetzlichen Verjährungsfrist für mögliche Ansprüche aus der Inanspruchnahme von Mehrwertdienstleistungen, anzuheben.

#### **c) Absatz 3:**

Die vorgesehenen Preisgrenzen begegnen grundsätzlichen Bedenken, die bereits in der Stellungnahme vom 29. November 2002 dargelegt wurden. Vor allem gibt aber auch die konkrete Ausgestaltung in dem jetzt vorgelegten Gesetzesentwurf Anlass zur Kritik.

- Problematisch ist zunächst die Einbeziehung des Mobilfunks in den Anwendungsbereich der Preisgrenzen. Aus den bereits in der vorangegangenen Stellungnahme dargelegten Gründen ist das Missbrauchspotential zumindest bei den mobilfunkspezifischen Mehrwertdiensten wegen des Verbleibs im eigenen Netz des jeweiligen Mobilfunkanbieters, aber auch generell durch die Funktionsherrschaft des Kunden über sein Endgerät und das bisherige Festhalten an einer Online-Tarifierung sehr viel geringer. Daneben ist es oft auch technisch in den Mobilfunknetzen gar nicht immer möglich, betragsmäßige Grenzen zu beachten, weil die Abrechnungssysteme für Vertragskunden keine Berechnung der Gesprächsgebühr während des Gesprächs vorsehen, sondern das Entgelt erst zu einem späteren Zeitpunkt berechnet wird. Es sei an dieser Stelle noch einmal darauf hingewiesen, dass die Einführung eines neuen Abrechnungssystems eine Investition im dreistelligen Millionenbereich bedeutet.

Die Preisgrenzen berücksichtigen insbesondere auch nicht, dass bei Verbindungen von Mobilfunkgeräten zu Mehrwertdiensten im Festnetz ein erhöhtes Verbindungsentgelt zuzahlen ist. Eine einheitliche Preisgrenze für Festnetz und Mobilfunk benachteiligt deshalb die Mobilfunknetzbetreiber, weil die faktische Grenze für den auf den Mehrwertdienst entfallenden Entgeltanteil deutlich niedriger ausfällt.

Schließlich stehen die Preisobergrenzen im Mobilfunkbereich im Widerspruch zu den in den UMTS-Lizenzen festgelegten Anforderungen, wonach die Lizenznehmer u.a. ausdrücklich verpflichtet sind, effiziente Zugänge zu den verschiedensten Mehrwertdiensten bereitzustellen. Gerade im Mobilfunk der dritten Generation ist die allgemeine Erwartung, dass neue, innovative Mehrwertdienste den entscheidenden Mehrwert für den Kunden bringen werden. Auch vor dem Hintergrund der hohen finanziellen Belastung der Lizenznehmer und der zusätzlich festgelegten Mindestanforderungen in den Lizenzverträgen erscheint eine nachträgliche Beschränkung der Rahmenbedingungen für den Aufbau dieser Netze nicht akzeptabel.

Es sollte daher in Absatz 3 hinter die Angabe des Entgelts pro Minute eingefügt werden „aus dem Festnetz“.

- Generell, insbesondere aber für den Mobilfunkbereich mit den zwangsläufig höheren Verbindungskosten, sollten die Preisobergrenzen für die zeitabhängige Tarifierung höher als die jetzt vorgesehenen 2 € pro Minute angesetzt werden, um auch hochwertige seriöse Angebote (z.B. medizinische oder juristische Beratung) zu ermöglichen.

#### **d) Absatz 4**

Die verpflichtende Einführung einer Zwangstrennung begegnet unter verschiedenen Gesichtspunkten Bedenken:

- Problematisch ist zunächst die Auswahl der Verpflichteten. Diese sind durch die Formulierung „*durch den jeweiligen Telekommunikationsnetzbetreiber*“ schon nicht hinreichend klar bestimmt. In jedem Fall kann diese Verpflichtung nur den jeweiligen dienstleistungserbringenden (Verbindungs-)Netzbetreiber treffen, nicht aber den jeweiligen Teilnehmernetzbetreiber. Für letzteren ist es überhaupt nicht möglich zu erkennen, ob eine Verbindung für die Bereitstellung eines Mehrwertdienstes genutzt wird.

Generell erscheint aber auch nicht der spezielle Netzbetreiber, in dessen Netz der Dienst erbracht wird, als geeigneter Adressat, sondern vielmehr der jeweilige Inhaltanbieter selbst. Für diesen ist die Umsetzung der Verpflichtung technisch – ggf. in Verbindung mit einem Service Provider, der für ihn die technische Infrastruktur bereithält – am einfachsten zu bewerkstelligen. Damit wäre sicherzustellen, dass die Zwangstrennung tatsächlich nur bei Verbindungen zu Mehrwertdiensternummern erfolgt.

Auf Seiten der Netzbetreiber bereitet dem gegenüber eine Differenzierung zwischen Mehrwertdiensternummern und „normalen“ Zielrufnummern oder auch zwischen zeitabhängig und zeitunabhängig tarifierten Diensten während des laufenden Gespräches erhebliche Schwierigkeiten bzw. ist je nach technischer Konfiguration des Netzes und der Abrechnungssysteme überhaupt nicht möglich. Die Folge wäre, dass eine Zwangstrennung in jedem Gespräch erfolgen müsste. Dies ist auch nicht im Sinne des Kunden.

Diese Probleme könnten bei Verpflichtung des „*jeweiligen Diensteanbieter(s)*“ vermieden werden. Gleichzeitig könnte aber dennoch ein vergleichbares, wenn nicht sogar besseres Schutzniveau erreicht werden, da die Forderungen, die aus zeitabhängig tarifierten Verbindungen von mehr als einer Stunde Dauer entstanden sind, oberhalb des Betrags für die einstündige Nutzung nur in Folge einer schuldhaften Pflichtverletzung zustande gekommen wären und so vom Kunden ohne große Beweisprobleme (Angabe der Verbindungsdauer in der Telefonrechnung!) beanstandet werden könnten.

Parallel kann eine automatische Trennung selbstverständlich auch von Netzbetreiberseite dem Kunden *als Option* angeboten werden, sofern dies dem jeweiligen Netzbetreiber technisch möglich ist und der Kunde diesen zusätzlichen Schutz mit den damit verbundenen Nutzungseinschränkungen wünscht. Eine zwangsweise Verpflichtung der Netzbetreiber ist aber aus den genannten Erwägungen abzulehnen.

- Nicht nachvollziehbar ist, warum der in Abs. 3 Satz 4 und 5 enthaltene Vorbehalt für Preisgestaltungen oberhalb der Preisgrenzen nicht auch für Verbindungsdauern von mehr als einer Stunde bei zeitabhängig tarifierten Dienste gilt. Da der Schutzzweck bei Preisgrenzen und Zwangstrennung der gleiche ist, nämlich die Verhinderung von überraschenden Rechnungsforderungen in unbegrenzter Höhe, wäre es nur folgerichtig, diese Beschränkungen jedenfalls dann nicht gelten zu lassen, wenn der Kunde die Inanspruchnahme durch eine eindeutige Willenserklärung legitimiert. In Abs. 4 ist daher als Satz 2 anzufügen: „*Die Sätze 4 und 5 von Absatz 3 gelten entsprechend.*“
- Im Rahmen der Zwangstrennung zeigt sich noch einmal die hohe Bedeutung, dass der Begriff der Mehrwertdiensternummer klar und unter Vermeidung einer versehentlich zu weiten Erstreckung ausgedehnt wird. Anderenfalls droht in diesem Bereich der Zwangstrennung möglicherweise eine Erfassung bestimmter Online-Dienste, bei denen neben der reinen Zugangsvermittlung zum Internet (als eindeutige TK-Dienstleistung) auch die Bereitstellung bestimmter weitgehender Tele- und Mediendienste abgegolten wird (z.B. bei T-Online oder AOL). In diesen Fällen bereitet zwar die Preisobergrenze aus § 43a Abs. 3 kein Problem; eine Zwangstrennung nach 60 Minuten wäre aber ausgesprochen kundenunfreundlich und ist auch wegen der geringen Entgelthöhe nicht erforderlich. Dies zeigt besonders deutlich, dass eine alleinige Fixierung an einer bestimmten Zeitdauer nicht sachgerecht ist. Dies gilt mit der gleichen Berechtigung dann aber auch für solche tatsächlichen Mehrwertdienste, für die nur ein geringes zeitabhängiges Entgelt berechnet wird.
- Nicht angemessen scheint schließlich die Ausführung in der Begründung zu Absatz 4, wonach es sich hierbei um ein Verbotsgesetz im Sinne von § 134 BGB handle mit der Folge, „*dass bei Verstößen das zugrundeliegende Rechtsgeschäft nichtig*“ sei. Die Formulierung in der Begründung würde, da es sich bei der Mehrwertdiensteverbindung über die ganze Verbindungsdauer nur um ein Rechtsgeschäft handelt, nahelegen, dass die Verbindung insgesamt nicht berechnet werden könnte. Dies geht weit über das erforderliche Schutzbedürfnis hinaus. Der Kunde ist bereits dann im Sinne der gesetzlichen Regelung optimal geschützt, wenn - bei Gesprächen ohne besondere Legitimation - nur der die zulässige Verbindungsdauer von einer Stunde überschießende Forderungsteil nicht durchsetzbar ist. Eine weitergehende Erwartung besteht auch beim Verbraucher nicht. Die Formulierung in der Begründung muss daher an dieser Stelle zwingend an die zutreffende Rechtsfolge

angepasst werden, um nicht in der späteren Rechtsanwendung Fehlschlüsse zu provozieren.

## **2. Änderung des § 96 TKG**

Hinsichtlich der Erweiterung der Bußgeldvorschriften gelten die Hinweise zu den notwendigen Einschränkungen der Tatbestände, die insbesondere technischen Unmöglichkeiten bei einigen der geplanten Verpflichtungen Rechnung tragen müssen.

## **II. Artikel 2: Änderung der TDSV**

BITKOM begrüßt, dass die Anregung aufgenommen wurde, die Datenschutzverpflichtungen im Rahmen des § 7 Abs. 3 TDSV einzuschränken, da nur so eine hinreichende Schutzwirkung durch die geplante Datenbank erreicht werden kann.

Bereits in der vorangegangenen Stellungnahme hatte der Verband allerdings darauf hingewiesen, dass eine Differenzierung hinsichtlich verschiedener Rufnummertypen (Mehrwertdiensterufnummern einerseits und „normale“ Zielrufnummern andererseits) seitens der Netzbetreiber technisch nicht möglich ist. Die jetzt vom Gesetz vorgegebene unterschiedliche Speicherung der Verbindungsdaten ist daher nicht umsetzbar. In der Praxis bedeutet dies in Verbindung mit der Formulierung, dass bei Mehrwertdiensterufnummern eine ungekürzte Speicherung erfolgen „darf“, dass weiterhin eine gekürzte Speicherung erfolgen müsste und nur bei ausdrücklicher Freigabe durch den Kunden eine vollumfängliche Speicherung vorgenommen werden könnte. Der angestrebte Schutzeffekt durch die Datenbank würde so in vielen Fällen verspielt.

Die Lockerung in § 7 Abs. 3 TDSV muss daher für alle Nummern einheitlich erfolgen und nicht, wie bislang formuliert, als Ausnahmetatbestand für Mehrwertdiensterufnummern. Selbstverständlich muss dem einzelnen Kunden die Möglichkeit bleiben, die Vorteile einer vollständigen Speicherung aller angewählten Zielrufnummern (insbesondere die Auskunftsmöglichkeit über die Datenbank bei der RegTP) gegenüber einem optional wählbaren erhöhten Maß an Datenschutz durch eine verkürzte Speicherung der angewählten Nummern abzuwägen.

## **III. Artikel 3: Änderung der Preisangabenverordnung**

### **1. Einfügung eines § 5a PAngV**

Die Schaffung verbesserter Preistransparenz ist im Interesse einer Stärkung des Verbrauchervertrauens im Mehrwertdienstesektor ein wichtiges Ziel. Dennoch bestehen eine Reihe Anmerkungen zu den vorgeschlagenen Änderungen in der Preisangabenverordnung.

#### **a) Absatz 1**

- Problematisch erscheint die Erstreckung der Preisangabenpflicht auf jede Form der Werbung. Dies erweitert den bisherigen Regelungsbereich der PAngV, die bislang

nur einschlägig ist, wenn Waren oder Dienstleistungen *angeboten* oder *unter Angabe von Preisen beworben* werden. Die Erstreckung auf jede Form der Werbung für eine Dienstleistung bereitet deshalb Schwierigkeiten, weil damit auch die reine Imagewerbung ohne unmittelbaren Angebotscharakter erfasst wird. Dies würde etwa auch bei Auskunftsdiensten künftig verhindern, allein unter Verwendung der Nummer zu werben, ohne dies unmittelbar mit einer Preisangabe zu verbinden. In der Folge würden sich massive Probleme insbesondere bei solchen Unternehmen ergeben, bei denen die genutzte Rufnummer Bestandteil der Firma ist, so dass praktisch bei jeder Firmennennung (Briefkopf?) eine Preisangabe erfolgen müsste. Die Gesetzesformulierung sollte daher dahingehend eingeschränkt werden, dass nur das Angebot, nicht aber schon die reine Werbung für die Dienstleistung erfasst wird.

- Daneben ist in diesem Passus des Textentwurfs noch eine weitere – redaktionelle – Korrektur erforderlich.. Nach dem jetzt vorliegenden Formulierungsvorschlag ist verpflichtet „*wer (...) die Inanspruchnahme von Mehrwertdiensternummern anbietet (oder für diese Inanspruchnahme wirbt..)*“. Diese Formulierung ist missverständlich, weil hierunter der Netzbetreiber verstanden werden könnte, der die jeweilige Rufnummer vermittelt bzw. den jeweiligen technischen Zugang zu der Nummer herstellt. Verpflichtet werden müssen jedoch die jeweiligen kommerziellen Nutzer der Mehrwertdiensternummern, d.h. die Anbieter der Mehrwertdienste, die diese gegenüber der Öffentlichkeit bewerben.
- Unter Zusammenfassung der beiden angemerkten Punkte schlagen wir deshalb als korrigierte Formulierung vor, dass verpflichtet wird, „*wer (...) die Inanspruchnahme von Mehrwertdiensternummern anbietet oder für diese Inanspruchnahme wirbt..*“
- Zutreffend ist die Preisangabeverpflichtung auf die Preise für die Nutzung aus dem Festnetz beschränkt, da die Preise im Mobilfunkbereich tatsächlich stark divergieren. Problematisch ist diese Regelung allerdings für solche Mehrwertdiensteangebote, die originär in den Mobilfunknetzen angeboten werden. Zwar ist die Regelung des § 5a Abs. 1 PAngV nicht anwendbar, soweit diese – wie in der großen Mehrheit dieser Fälle – überhaupt nicht aus dem Festnetz erreicht werden können, da dann überhaupt kein den Anforderungen entsprechender Preis existiert. Problematisch wird es allerdings bei solchen Diensten, die unter Umständen auch von einem Festnetzanschluss erreicht werden können, was aber stets nur zu einem sehr geringen Teil der gesamten Nutzungen geschieht. Die Angabe eines Festnetzpreises würde hier in der großen Mehrzahl der Fälle, in denen der Dienst, wie üblich, aus dem Mobilfunknetz genutzt wird, nur Verwirrung stiften. Es wäre daher – im Interesse einer bestmöglichen Transparenz – wünschenswert, den Anwendungsbereich des § 5a Abs. 1 PAngV dadurch genauer zu definieren, dass ergänzt wird: „*Wer (...) die Inanspruchnahme von Mehrwertdiensten, die im Festnetz realisiert werden, anbietet oder für diese Inanspruchnahme wirbt (...)*“.

## **b) Absatz 2**

Die in Absatz 2 ergänzend vorgesehene Einführung einer zusätzlichen Verbindungspreisansage neben den Preistransparenz-Regeln in Absatz 1 wird von BITKOM insgesamt kritisch gesehen.

- Grundsätzlich könnte eine Verpflichtung zur Preisansage nach unserer Auffassung allenfalls beim Inhaltenanbieter, ggf. in Verbindung mit dem die notwendige technische Infrastruktur bereitstellenden Service Provider, liegen. Die Verbindungsnetz-

betreiber könnten allein dazu verpflichtet werden, die technischen Möglichkeiten für Preismitteilungen zu schaffen. Jede weitergehende Verpflichtung würde zu erheblichen Mehraufwendungen für die Schaffung komplett neuer Systeme führen. Zudem könnte bei kurzfristigen Preisänderungen eines Inhaltenanbieters, wenn dieser den Endkundenpreis selbst festlegt, die Richtigkeit der Ansage vom Verbindungsnetzbetreiber nicht gewährleistet werden. Selbstverständlich soll es aber einem Verbindungsnetzbetreiber bzw. Service Provider unbenommen bleiben, die Preismitteilung zusätzlich zur technischen Basis als Leistung für den Inhaltenanbieter zu erbringen, sofern ihm dies technisch möglich ist.

- Unabhängig von der Person des Verpflichteten bestehen allerdings in allen Konstellationen gravierende technische Schwierigkeiten, tatsächlich eine in allen Fällen korrekte und überdies entgeltfreie Preisansage anzubieten. Dies gilt nicht nur im Mobilfunk, sondern auch im Festnetz und folgt aus der Vielzahl der zusammengesetzten Netze. Falsche oder nicht entgeltfreie Preisansagen sind dem Endkundenschutz nicht dienlich. Statt mehr Preistransparenz drohen Verwirrung und zusätzliche Kosten für den Kunden. Hinzu kommt noch, dass eine jeweils erfolgende Preisansage für Kunden, die regelmäßig einen Dienst nutzen (z.B. Wetteransage), zu einer redundanten und lästigen Information werden, die die Attraktivität des Dienstes mindert. Der Kunde ist durch die sonstigen Transparenzmaßnahmen (Angabe des Preises bei Angeboten, Preisangaben für Premium Services in den Mobilfunkverträgen) auch ohne Preisansage hinreichend über die Kosten informiert. Insbesondere wegen der augenblicklich bestehenden ungelösten und auf absehbare Zeit nicht lösbaren technischen Probleme spricht sich BITKOM komplett gegen die zusätzliche gesetzliche Verpflichtung zu Preisansagen aus.
- Zunächst ist zu beachten, dass die Richtigkeit von Entgeltangaben – auch seitens des Inhaltenanbieters – allenfalls bei Abrechnung der Dienstleistung im Offline-Billing-Verfahren gewährleistet werden könnte. Im Online-Billing-Verfahren besteht auch bei Anrufen aus Festnetzen die Möglichkeit, dass der seitens des Inhaltenanbieters angesagte Preis nicht dem Endkundenpreis entspricht, da der Teilnehmernetzbetreiber infolge der bei ihm liegenden Tarifoheit gegebenenfalls einen Preisaufschlag vornimmt. Auch üblicherweise im Offline-Billing abgerechnete Mehrwertdienste können bei Anrufen aus bestimmten Netzen abweichend im Online-Billing-Verfahren abgerechnet werden. Es ist dabei den Teilnehmernetzbetreibern nicht möglich, eine abweichende Preisansage technisch zu realisieren. Dann müssten überdies die Inhaltenanbieter in Verbindung mit dem VNB/SP dafür sorgen, dass im Falle des Online-Billing-Verfahrens die Tarifansagen des Inhaltenanbieters umgesetzt werden. Auch hierfür ist eine technische Lösung derzeit nicht absehbar.
- Darüber hinaus kann die vorgesehene gesetzliche Verpflichtung zur Entgeltfreiheit der Preismitteilung jedenfalls nicht für das Online-Billing-Verfahren umgesetzt werden. Im Gegensatz zu den im Offline-Billing-Verfahren abgerechneten Mehrwertdiensten liegen beim Online-Billing-Verfahren die IN-gesteuerte Mitteilungsplattform und die Systemtechnik zur Erzeugung der abrechnungsrelevanten Daten nicht im Hoheitsbereich eines Netzbetreibers. Zwischen der IN-gesteuerten Mitteilungsplattform der VNB/SP und der Systemtechnik zur Erzeugung der abrechnungsrelevanten Daten des Teilnehmernetzbetreibers gibt es derzeit keine implementierten, technischen Lösungen, um die Entgeltspflichtigkeit nach der Mitteilung auszulösen. Der Teilnehmernetzbetreiber wäre somit selbst bei korrekten Preisansagen des Inhaltenanbieters nicht in der Lage, Preismitteilungen von der Entgeltspflicht zu befreien.

- Aus den genannten Gründen sollte auf eine Pflicht zur Preisansage insgesamt – auch im Festnetz – verzichtet werden. Insoweit ist die gleiche Konsequenz zu ziehen, die schon richtigerweise im Gesetzesentwurf aus technischen Gründen für den Mobilfunkbereich gefunden wurde. Auch dort ist die Realisierung der Preisansage aus verschiedenen technischen Gründen nicht möglich. So hat der jeweilige Verbindungsnetzbetreiber, in dessen Netz der Mehrwertdienst generiert wird, keinesfalls die speziellen Tarife aus den Mobilfunknetzen zur Verfügung. Bei den originär mobilfunkspezifischen Mehrwertdiensten, besteht überdies auch kein Bedarf zur Preisansage, weil die Kunden jeweils im Zusammenhang mit dem Abschluss Ihres Mobilfunkvertrages über die Kosten der zur Verfügung stehenden Dienste umfassend aufgeklärt wurden. Auch nicht gelöst ist übrigens im jetzigen Gesetzesentwurf die Frage, wie bei den – seltenen – Mobilfunkdiensten zu verfahren ist, die eventuell auch aus dem Festnetz erreicht werden können, jedoch nur sehr selten auf diesem Wege genutzt werden. Hier würde eine Preisansage des Festnetzpreises nur zur Verwirrung der Kunden beitragen, so dass auch in diesem Bereich eine weitere Beschränkung der Ansageverpflichtung erforderlich wäre.
- Schließlich sollte die Preisansage jedenfalls auf Sprachdienste beschränkt bleiben. Bislang ist die Anwendbarkeit – richtigerweise – für Faxdienste eingeschränkt, doch erscheint es ebenso wenig sinnvoll, eine Preisansage bei anderen nicht sprachgestützten Diensten (etwa Datendienste) zu verlangen.

## **2. Einfügung eines § 11 Absatz 2 PAngV**

Auch hier sollte – aus den gleichen Gründen wie in § 5a Abs. 1 – die Formulierung dahingehend richtig gestellt werden, dass die Vorschrift für *„Angebote zur Inanspruchnahme von Mehrwertdiensternummern und Werbung für die Inanspruchnahme von solchen Nummern“* gilt.

Berlin, den 13. Dezember 2002